

Anlage 1 Entwurf

6. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.23

vom...

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24, 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)

amfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2023 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6. der Satzung wird der Betrag von „50.000,00 EUR“ durch den Betrag „250.000,00 EUR“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6. wird wie folgt gefasst:

der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 250.000,00 EUR nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt,

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.25 in Kraft.

Mainz, den...
Stadtverwaltung

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.